

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 02

- **Ersatz von Unfallschäden an einem durch einen Verkehrsunfall beschädigten Kanalinspektionsfahrzeug; Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts und Verhältnismäßigkeitsgrenze**

OLG Hamm, Urteil vom 24.06.2022, AZ: 7 U 30/21

Möchte der Eigentümer eines durch einen Verkehrsunfall beschädigten Spezialfahrzeugs fiktiv abrechnen und existiert kein Gebrauchtwagenmarkt für ein solches Fahrzeug, müssen (fiktive) Umrüstkosten eines gleichwertigen Gebrauchtwagens als zusätzlicher Rechnungsposten in die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts mit einbezogen werden. Somit sind diese im Rahmen des Anspruchs auf Naturalrestitution ersatzfähig. Wird die Grenze der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das Wirtschaftlichkeitspostulat allerdings überschritten, kann der Geschädigte nur auf Reparaturkostenbasis abrechnen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Pauschales Behaupten eines Großkundenrabatts genügt nicht**

AG Bad Urach, Urteil vom 21.12.2022, AZ: 1 C 226/22

Grundsätzlich hat der Geschädigte Anspruch auf vollständige Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten. Die bloße Behauptung der einstandspflichtigen Versicherung, der Geschädigte würde einen Rabatt bekommen, reicht nicht aus. Sie muss diesen belegen. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Werkstattisiko liegt beim Schädiger, Mietwagenkosten sind unabhängig von der Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeug zu erstatten**

AG Laufen, Urteil vom 20.10.2022, AZ: 1 C 247/22

Nach einem Verkehrsunfall hat die Versicherung des Schädigers den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag zu leisten. Im Vordergrund steht hierbei die Befriedung des Finanzierungsbedarfs des Geschädigten und nicht etwa der Ausgleich von Rechnungen. Bei einer Anmietung eines Ersatzfahrzeuges spielt es keine Rolle, ob es sich um einen Werkstattersatzwagen oder ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug handelt. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Rechtsprechung im Einklang mit dem BVSK**

AG Wolfenbüttel, Urteil vom 03.01.2023, AZ: 17 C 139/22

Bei einer Streitigkeit über die Erforderlichkeit restlichen Sachverständigenhonorars hält sich das AG Wolfenbüttel in seinen Ausführungen sehr nah an die BVSK-Honorarbefragung und an die subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten. Das Sachverständigenhonorar ist dann vom Haftpflichtversicherer zu zahlen, wenn für den Geschädigten nicht ersichtlich ist, dass es überhöht ist. Erhöht kann schon deswegen nicht sein, wenn es sich im Einklang mit der BVSK-Honorarbefragung befindet. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Ersatz von Unfallschäden an einem durch einen Verkehrsunfall beschädigten Kanalinspektionsfahrzeug; Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts und Verhältnismäßigkeitsgrenze**

OLG Hamm, Urteil vom 24.06.2022, AZ: 7 U 30/21

## Hintergrund

Gegenstand der Klage der geschädigten Eigentümerin eines Kanalinspektionsfahrzeugs waren Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall im März 2019, welcher sich auf einer Bundesautobahn ereignet hatte. Das klägerische Fahrzeug, das zu einem Spezialfahrzeug für Kanalinspektionen umgebaut worden war, wurde im Bereich des linken Hecks und der dortigen Außenbeplankung beschädigt. Es stand fest, dass für derartige Fahrzeuge kein Gebrauchtwagenmarkt existiert sowie, dass die Beklagte für die Folgen des Unfalls dem Grunde nach haftete.

Vorprozessual hatte die Klägerin ein Haftpflichtgutachten eingeholt und forderte Schaden in Höhe von 83.338,20 € von der Beklagten. Bezüglich des beschädigten Spezialfahrzeugs bezahlt diese allerdings lediglich Reparaturkosten in Höhe von 26.151,26 €, Kosten einer Notreparatur in Höhe von 3.880,63 € und Kosten einer Notreparatur des be-Systems von 4.632,90 €. Für den Zeitraum der Notreparatur wurden Vorhaltekosten in Höhe von 1.140,00 € bezahlt.

Strittig war sodann, wie sich der Schaden im Hinblick auf das Spezialfahrzeug fiktiv errechnet, sodass die Klägerin den Prozessweg beschritt. Denn die Klägerin war der Ansicht, sie könne ihren Schaden fiktiv auf Totalschadenbasis abrechnen. Sie verlangte zunächst erstinstanzlich die Zahlung weiterer 37.197,48 €. Sie könne außerdem den Ersatz des unstrittigen Netto-Wiederbeschaffungsaufwands für das Grundfahrzeug auf der Grundlage des B-Gutachtens und auch den Ersatz fiktiver Umbaukosten in Höhe von netto 50.000,00 € verlangen. Später wurde unstrittig, dass sich diese Umbaukosten auf lediglich 37.594,00 € netto belaufen.

Die Beklagte hingegen war der Ansicht, die Klägerin könne nur auf Reparaturkostenbasis abrechnen. Wiederbeschaffungswert und Wiederbeschaffungsaufwand lägen weit oberhalb der erforderlichen Reparaturkosten.

Das LG Dortmund (AZ: 21 O 402/20) verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 24.791,86 € unter Abweisung der Klage im Übrigen. Der Klägerin stehe ein Anspruch auf Ersatz des Wiederbeschaffungsaufwands des Grundfahrzeugs in Höhe von 13.348,74 € zu. Der Schadenersatzanspruch hinsichtlich der Sonderausstattung des Fahrzeugs sei gesondert zu bemessen. Demgemäß stellte das LG Dortmund die Höhe der Umbaukosten in Höhe von 37.594,38 € in die Berechnung des erstattungsfähigen Betrags ein. Eine fiktive Abrechnung dieses Schadens sei möglich. Die Beklagte ging hiergegen in Berufung und hierauf wurde das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.

## Aussage

Das OLG Hamm war der Ansicht, dass die Klägerin von der Beklagten lediglich den Ersatz der fiktiven Reparaturkosten verlangen könne. Für die Berechnung von Fahrzeugschäden stünden dem Geschädigten regelmäßig zwei Wege der Naturalrestitution zur Verfügung – nämlich entweder die Reparatur oder die Anschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Der Geschädigte unterliege hierbei allerdings dem Wirtschaftlichkeitspostulat. Dabei seien die Brutto-Reparaturkosten und der Brutto-Wiederbeschaffungswert einander gegenüberzustellen. Im konkreten Fall beliefen sich die Brutto-Reparaturkosten auf 31.120,00 €. Entgegen der Ansicht der Klägerin betrage allerdings der Wiederbeschaffungswert des Klägerfahrzeugs nicht lediglich 27.965,00 €.

Das OLG Hamm stellte in diesem Zusammenhang fest, dass im Unterschied zur bloßen Wertkompensation nach § 251 BGB weder der Abschreibungswert noch der Preis, den der Geschädigte beim Verkauf des Unfallfahrzeugs in unbeschädigtem Zustand erzielt hätte, maßgeblich sei, sondern der – bei Fehlen eines funktionierenden Marktes unter Umständen höhere – Preis, den der Geschädigte beim Kauf eines gleichwertigen Fahrzeugs aufwenden müsse.

Im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung kam es nach Ansicht des OLG Hamm eben auch darauf an, dass das Ersatzfahrzeug das beschädigte Fahrzeug in seiner konkreten, ihm vom Geschädigten in objektiv nachvollziehbarer Weise zgedachten und wirtschaftlich relevanten Funktion ersetzen könne.

Existiert ein Markt für gleichwertige Ersatzfahrzeuge nicht, müssten auch die notwendigen Kosten für die Umrüstung des Ersatzfahrzeugs zu einem Spezialfahrzeug bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts berücksichtigt werden. Bei der Gegenüberstellung von Reparaturkosten und Wiederbeschaffungswert berücksichtigte mithin das Gericht wiederbeschaffungswerterhöhend auch die Brutto-Kosten des Umbaus in Höhe von 44.737,31 €. Danach stand fest, dass die Klägerin dem Wirtschaftlichkeitspostulat zufolge nur auf Reparaturkostenbasis abrechnen konnte. Die Ersatzbeschaffung mit Umrüstung hingegen wäre nicht wirtschaftlich gewesen.

## Praxis

Im konkreten Fall berechnete die Klägerin ihren Schaden fiktiv und ging davon aus, einen Anspruch auf Erstattung in Höhe von 83.338,20 € zu haben. Dieser Betrag setzte sich aus dem Wiederbeschaffungsaufwand des Grundfahrzeugs und den (fiktiven) Umbaukosten bezüglich des wiederbeschafften Fahrzeugs zusammen. Das OLG Hamm verwies allerdings auf das Wirtschaftlichkeitspostulat. Kein vernünftiger Geschädigter hätte, hätte er den Schaden selber tragen müssen, ein Grundfahrzeug wiederbeschafft und die erheblichen Umbaukosten investiert.

Vor dem Hintergrund, dass kein Gebrauchtmarkt für derartige Fahrzeuge besteht, mussten in den Wiederbeschaffungswert die Kosten des Umbaus mit einfließen. Die Gegenüberstellung von Reparaturkosten und Wiederbeschaffungswert ergab dann eine Unwirtschaftlichkeit der Ersatzbeschaffung mit Umbau.

Bei einem Verkehrsunfall mit einem Spezialfahrzeug, für welches kein Gebrauchtwagenmarkt existiert, sind also – nach der Entscheidung des OLG Hamm – die Reparaturkosten dem Wiederbeschaffungswert gegenüberzustellen, wobei der Wiederbeschaffungswert auch entsprechende Umbaukosten berücksichtigen muss. Ergibt die Berücksichtigung, dass die Ersatzbeschaffung eines entsprechenden Fahrzeugs unwirtschaftlich ist, so kann der Geschädigte lediglich den Ersatz der (niedrigeren, fiktiven) Reparaturkosten verlangen.

- **Pauschales Behaupten eines Großkundenrabatts genügt nicht**  
AG Bad Urach, Urteil vom 21.12.2022, AZ: 1 C 226/22

## Hintergrund

Die Parteien streiten über die Zahlung restlichen Schadenersatzes in Höhe von 415,43 €. Hierbei geht es insbesondere um die Frage, ob die Klägerin sich bei der Abwicklung eines Verkehrsunfalls einen Großkundenrabatt einräumen lassen muss.

Die Klägerin ist Betreiberin eines Autohauses nebst Werkstatt an drei Standorten. Bei einem Verkehrsunfall wurde ein Fahrzeug der Klägerin beschädigt, die Haftung der Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Klägerin ließ unmittelbar nach dem Verkehrsunfall ein Schadengutachten erstellen. Dieses prognostizierte die Reparaturkosten mit netto 2.962,49 €. Die Klägerin reparierte ihr Fahrzeug selbst und wandte hierfür 2.077,14 € auf.

Die Beklagte regulierte den Betrag nur anteilig. Sie ist der Ansicht, dass die Klägerin sich einen Großkundenrabatt in Höhe von 20 % anrechnen lassen müsste.

## Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Klage vollumfänglich begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Erstattung der erforderlichen Reparaturkosten. Dabei sind die Kosten erforderlich, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig erachten durfte. Dabei ist der Geschädigte jedoch verpflichtet, unter mehreren möglichen Reparaturwegen den wirtschaftlicheren zu wählen.

*„Freilich gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot nicht absolut, sondern nur im Rahmen des dem Geschädigten Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Lage. Nimmt der Geschädigte gem. § 249 Abs. 2 S.1 BGB die Schadenbeseitigung selbst in die Hand, ist der zur Herstellung erforderliche Aufwand nach der besonderen Situation zu bemessen, in der sich der Geschädigte befindet. Es ist insbesondere Rücksicht auf seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie auf die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Diese subjektbezogene Schadenbetrachtung kann sich sowohl zugunsten des Geschädigten als auch zugunsten des Schädigers auswirken. Sind die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten beschränkt (...), so ist hierauf Rücksicht zu nehmen; solche Umstände können also (nur) anspruchserweiternd wirken. Verfügt er hingegen über eine besondere Expertise, erhöhte Einflussmöglichkeiten oder sonstige Vorteile, so ist hierauf zu Gunsten des Schädigers Rücksicht zu nehmen; diese Umstände können also auch anspruchsverkürzend wirken.“*

Der Darlegungs- und Beweislast genügt ein Geschädigter regelmäßig durch Vorlage einer von ihm beglichenen Rechnung. Ein einfaches Bestreiten der Erforderlichkeit des ausgewiesenen Rechnungsbetrags zur Schadenbehebung reicht dann grundsätzlich nicht aus, um die geltend gemachte Schadenhöhe in Frage zu stellen.

Der bloße Verweis der Beklagten auf einen üblichen Großkundenrabatt, den die Beklagte auf 20 % schätzt, reicht bei der konkreten Abrechnung nicht aus.

*„Auch wenn die Beklagte keine konkrete Vorstellung von dem der Klägerin möglicherweise eingeräumten Rabatt hat, muss sie doch zumindest in Grundzügen darstellen, dass dieser Rabatt existiert und auch Unternehmen wie dem der Klägerin zugänglich ist. Im konkreten Fall kann das Gericht nicht erkennen, ob der Klägerin ein Großkundenrabatt überhaupt zugänglich war. (...) Die von der Beklagten insoweit - wenn überhaupt - dargelegten Tatsachen reichen jedenfalls nicht aus, damit das Gericht auf einen Großkundenrabatt schließen kann, geschweige denn in Höhe von 20 %.“*

Daneben würdigt das Gericht auch, dass die Klägerin bei Durchführung der Reparatur unter den Kosten geblieben ist, die der Sachverständige festgestellt hatte. Sie hat damit, auch ohne einen Rabatt in Anspruch zu nehmen, wirtschaftlich gehandelt und den Schaden gering gehalten.

Da die Beklagte nicht vorgetragen hat, dass die Werkstatt der Klägerin zum Zeitpunkt der Reparatur nicht ausgelastet war, hat die Klägerin grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der Kosten einer Fremdreparatur. Ein bloßes Bestreiten mit Nichtwissen genügt im vorliegenden Fall nicht, denn die Beklagte war beweisbelastet.

## **Praxis**

Ein Geschädigter muss sich einen Großkundenrabatt nur dann anrechnen lassen, wenn ein solcher auch gewährt wird. Dagegen genügt es nicht, wenn ein Versicherer lediglich ins Blaue hinein behauptet, dass ein Rabatt gewährt wird.

- **Kfz-Haftpflichtschaden – Werkstattisiko liegt beim Schädiger, Mietwagenkosten sind unabhängig von der Zulassung als Selbstfahrervermietfahrzeug zu erstatten**  
AG Laufen, Urteil vom 20.10.2022, AZ: 1 C 247/22

## Hintergrund

Nachdem die Klägerin unverschuldet mit ihrem Pkw einen Verkehrsunfall erlitten hatte, der sich am 24.06.2021 auf einer Autobahnraststätte ereignete, beauftragte sie einen Gutachter mit der Ermittlung ihres Fahrzeugschadens. Auf Basis dieses Gutachtens beauftragte sie dann die Reparatur und nahm auch einen Mietwagen in Anspruch. Die Reparaturrechnung betrug 3.035,55 € netto. Die Klägerin war vorsteuerabzugsberechtigt. Auch der Ersatzwagen wurde der Klägerin durch die Autovermietung berechnet.

An Reparaturkosten bezahlte die Beklagte, die ansonsten ihre Eintrittspflichtigkeit anerkannte, lediglich 2.702,66 €. Auf die Rechnung der Autovermietung bezahlte die Beklagte 223,35 € zu wenig.

Das AG Laufen sprach sowohl die restlichen streitigen Reparatur- als auch die restlichen Mietwagenkosten zu.

## Aussage

Zu den Reparaturkosten führte das AG Laufen aus, dass die Beklagte als Versicherung des Schädigers den zu Herstellung erforderlichen Geldbetrag gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu leisten habe. Der Anspruch sei auf die Befriedigung des Finanzierungsbedarfs des Geschädigten in Form des zur Wiederherstellung objektiv erforderlichen Geldbetrags gerichtet und es gehe nicht etwa um den Ausgleich von Rechnungen.

Die dem Geschädigten zur Verfügung zu stellenden Mittel müssten so bemessen sein, dass er, sofern er nur wirtschaftlich und vernünftig verfährt, durch die Ausübung der Ersetzungsbefugnis nicht reicher, aber auch nicht ärmer wird, als wenn der Schädiger den Schaden gemäß § 249 Abs. 1 BGB beseitige (vgl. BGHZ 63, 182 (184) = NJW 1975, 160). Es gelte die sogenannte subjektbezogene Schadenbetrachtung. Es komme also auch auf die spezielle Situation des Geschädigten an. Maßgeblich seien insbesondere seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten.

Deshalb seien Reparaturkosten im Verhältnis des Geschädigten zum Schädiger auch dann vollumfänglich zu ersetzen, wenn sie aufgrund unsachgemäßer oder unwirtschaftlicher Arbeitsweise der Werkstatt im Vergleich zu dem, was für eine entsprechende Reparatur sonst üblich ist, unangemessen seien.

Der Schädiger könne dann vom Geschädigten im Rahmen des Vorteilsausgleichs die Abtretung gegebenenfalls bestehender Ansprüche gegen die Werkstatt verlangen. Das Werkstattisiko verbleibe allerdings beim Schädiger.

Daran ändere auch die Rechtsprechung des BGH zu Sachverständigenkosten nichts. Diesbezüglich kommt der unbeglichenen Rechnung des Sachverständigen keine Indizwirkung zu. Bezüglich der Reparaturrechnung setzte das AG Laufen allerdings andere Maßstäbe an.

Für einen Laien als Geschädigten, wäre nicht erkennbar, ob Maßnahmen der Werkstatt unsachgemäß waren. Es seien auch keine Gründe für ein Auswahlverschulden der Klägerin ersichtlich. Die Reparaturrechnung wich auch nur geringfügig von der gutachterlichen Prognose ab. Somit sprach das AG Laufen weitere Reparaturkosten in Höhe von 233,84 € zu.

Auch die gekürzten Mietwagenkosten wurden vollumfänglich zugesprochen. Der Geschädigte müsse sich zwar wirtschaftlich vernünftig verhalten. Eine Vergleichsberechnung anhand des Schwacke Mietpreisspiegels ergab allerdings, dass der konkret berechnete Betrag erforderlich war.

Es spiele auch keine Rolle, ob das vermietete Fahrzeug ein Werkstatersatzwagen oder ein sogenanntes „Selbstfahrer-Vermietfahrzeug“ war. Der Geschädigte könne im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erkennen und er sei auch nicht gehalten, vor der Anmietung zu überprüfen, ob das Fahrzeug korrekt versichert und angemeldet war (vgl. LG Baden-Baden, Urteil vom 14.01.2021, AZ: 3 S 23/20).

## **Praxis**

Das Urteil des LG Laufen enthält zahlreiche wichtige Aussagen.

Das Werkstatt- und Prognoserisiko trägt der Schädiger. Hierbei indiziert der Betrag auch der unbezahlten Rechnungen die Erforderlichkeit des geltend gemachten Schadenersatzes. Die Rechtsprechung des BGH zur Indizwirkung der Sachverständigenrechnung ist nicht übertragbar. Hinzukam im konkreten Fall, dass die Rechnung mit der gutachterlichen Prognose im Wesentlichen übereinstimmte. Die Klägerin erhielt den Rechnungsbetrag als erforderlichen Wiederherstellungsaufwand zugesprochen.

Bezüglich der Mietwagenkosten wurde nach Schwacke geschätzt. Welches Fahrzeug hier bei dem Geschädigten vermietet wird – ob es sich also um einen Werkstatersatzwagen oder ein Selbstfahrer-Vermietfahrzeug handelt – spielt hierbei keine Rolle. Der Geschädigte kann die für die Überbrückung des Fahrzeugausfalls erforderlichen Kosten ersetzt verlangen.

- **Rechtsprechung im Einklang mit dem BVSK**  
AG Wolfenbüttel, Urteil vom 03.01.2023, AZ: 17 C 139/22

## Hintergrund

Vor dem AG Wolfenbüttel klagt das Sachverständigenbüro (Klägerin) aus abgetretenem Recht gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung (Beklagte) des Schädigers. Klagebegehren sind restliche Honorarforderungen in Höhe von 25,05 €, welche die Beklagte vorinstanzlich gekürzt hatte, weil sie die Kosten für überzogen und deswegen für nicht erforderlich hielt. Die Klägerin verweist auf die Vergütungsgrundlage, die zwischen ihr und dem Geschädigten geschlossen wurde – nämlich die BVSK-Honorarbefragung 2020 sowie das JVEG.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen aus abgetretenem Recht restliche Honorarforderungen in Höhe von 25,05 € zu.

Ist wegen Beschädigung einer Sache Schadenersatz zu leisten, so kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Zu den gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu ersetzenden erforderlichen Wiederherstellungskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten, die für die Begutachtung des Schadens anfallen.

So hat der Geschädigte grundsätzlich ein Recht darauf, einen Sachverständigen seiner Wahl mit der Begutachtung des entstandenen Schadens zu beauftragen. Er muss keine Marktrecherche betreiben, um die Kosten für den Sachverständigen so gering wie möglich für den Schädiger zu halten, auch wenn ihm grundsätzlich die Schadenminderungspflicht trifft. Sachverständigenkosten sind dann in voller Höhe zu ersetzen, wenn der Geschädigte selbst unter Zugrundelegung sein subjektiven Erkenntnismöglichkeiten gestellte Honorarforderungen für erforderlich hält. Das heißt, eine etwaige Überhöhung der Kosten muss für den Geschädigten selbst ersichtlich sein und die erbrachte Leistung des Sachverständigen mit dessen Preis in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Erst dann trifft den Geschädigten das sogenannte Auswahlverschulden.

Berechnungsgrundlage in diesem Fall für die Ermittlung des Sachverständigenhonorars ist die BVSK-Honorarbefragung 2020. Weil das berechnete Sachverständigenhonorar innerhalb des HB V der BVSK-Honorarbefragung liegt, ist auch für das Gericht keine deutliche Erhöhung ersichtlich. Gemäß § 287 ZPO ist das Gericht in der Urteilsfindung frei und kann sich branchenüblichen Tabellen als Bemessungsgrundlage bedienen. So ist es auch im Fall der Berechnung des üblichen Sachverständigenhonorars, wo das Gericht regelmäßig die BVSK-Honorarbefragung heranzieht. Dies lässt den Schluss zu, dass die Klägerin die branchenüblichen Honorarsätze gemessen an der ermittelten Schadenhöhe verlangt. Demzufolge ist das Honorar erforderlich.

Auch in Bezug auf die Nebenkosten ist die Entscheidung die gleiche:

*„Es kommt nicht darauf an, ob - wie die Beklagte es behauptet - die abgerechneten Nebenkosten nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen sind und ob die Nebenkosten bereits mit der Grundgebühr abgegolten sind. Maßgeblich ist, wie oben ausgeführt, allein, ob der Geschädigte dies hätte erkennen können und müssen. Hierfür gibt es keinerlei Anhaltspunkte - gerade im Hinblick auf die Ausführungen des BVSK zu den Nebenkosten in der Honorarbefragung 2020.*

*Es war auch nicht ein bloßes „Kurzgutachten“ zum Wiederbeschaffungswert zu erstatten. Zur Ermittlung des Restwertes muss der konkrete Zustand des Fahrzeugs begutachtet werden. Andernfalls hätte der Geschädigte – angesichts der Tatsache, dass die Kfz-Haftpflichtversicherer gerichtsbekannt unzählige vorgerichtliche Schadensgutachten nicht anerkennen - mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Beanstandungen der Beklagten zu erwarten gehabt.“*

## **Praxis**

Auch mit der Veröffentlichung der neuen BVSK-Honorarbefragung 2022 kann davon ausgegangen werden, dass die Rechtsprechung diese als allgemein taugliche Schätzgrundlage gemäß § 287 ZPO anerkennt und dementsprechend benutzt.

Daher ist es durchaus sinnvoll, diese auch explizit als Vergütungsvereinbarung im Auftrag oder im Rahmen der Abtretungserklärung zu nennen und unter Umständen sogar abzudrucken. Somit wird sie Teil des zwischen Geschädigten und Sachverständigen geschlossenen Werkvertrags.